

## **Allgemeine Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main (HfG)**

Der Senat der HfG hat am 17.09.2022 die Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge beschlossen.

### Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Akademische Grade .....	2
§ 3	Regelstudienzeit .....	2
§ 4	Ziele und Aufbau der Studiengänge.....	3
§ 5	Modularisierung .....	3
§ 6	ECTS-Punkte (Credit Points) .....	4
§ 7	Studienleistungen .....	5
§ 8	Anwesenheit .....	5
§ 9	Lehr- und Lernformen .....	6
§ 10	Praktikum.....	6
§ 11	Studienaufenthalte im Ausland .....	7
§ 12	Prüfungsausschüsse.....	7
§ 13	Prüfer_innen, Beisitz, Prüfungskommissionen .....	8
§ 14	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	9
§ 15	Prüfungen .....	11
§ 16	Prüfungsformen .....	12
§ 17	Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung.....	13
§ 18	Nachteilsausgleich.....	14
§ 19	Wiederholung nicht bestandener Prüfungen .....	15
§ 20	Säumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	16
§ 21	Abschlussmodul in Bachelorstudiengängen.....	17
§ 22	Abschlussmodul in Masterstudiengängen .....	18
§ 23	Widersprüche .....	19
§ 24	Zeugnis.....	19
§ 25	Bachelor- bzw. Masterurkunde .....	20
§ 26	Diploma Supplement.....	20
§ 27	Transcript of Records.....	21
§ 28	Ungültigkeit von Prüfungen .....	21
§ 29	Einsicht in Prüfungsakten .....	21
§ 30	In-Kraft-Treten .....	22

Anhang: Mustermodulbeschreibung

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge gelten unmittelbar für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main. Sie legen fest, welche Regelungen übereinstimmend für das modularisierte Studium und die Prüfungen in diesen Studiengängen gelten.
- (2) Die Fachbereiche beschließen ergänzend zu diesen Allgemeinen Bestimmungen für jeden Bachelor- und Masterstudiengang eine studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung, im Folgenden „Prüfungsordnung“ genannt.
- (3) Für andere Studiengänge gelten die allgemeinen Bestimmungen, soweit anwendbar, sinngemäß.

## **§ 2 Akademische Grade**

Die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main verleiht nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiums den Bachelor- bzw. Mastergrad. Die studiengangspezifische Gradbezeichnung („Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“, oder „Bachelor of Fine Arts“, abgekürzt „B.F.A.“, sowie „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“, bzw. „Master of Fine Arts“, abgekürzt „M.F.A.“) ist in der Prüfungsordnung geregelt, wobei fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen ausgeschlossen sind.

## **§ 3 Regelstudienzeit**

- (1) In der Prüfungsordnung ist die Studiendauer festzulegen, in der i.d.R. ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit).
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt für Bachelorstudiengänge mindestens sechs und höchstens acht Semester. Die Regelstudienzeit für Masterstudiengänge beträgt mindestens zwei und höchstens vier Semester.
- (3) Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können nach den Vorgaben des Landesrechts ein Teilzeitstudium ermöglichen. Alles Weitere wird in der Immatrikulationssatzung geregelt..

#### **§ 4 Ziele und Aufbau der Studiengänge**

- (1) Die Ziele eines Studiengangs sind in Bezug auf die zu erwerbenden Kompetenzen zu beschreiben und ergeben sich aus der Zusammenführung der Ziele der Module, die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen umfassen. Der Erwerb dieser Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen wird in geeigneten Prüfungsformen nachgewiesen.
- (2) In der Prüfungsordnung sind die Qualifikationsziele und der Aufbau des Studiengangs darzustellen. Ein Studienverlaufsplan, der einen exemplarischen Studienverlauf veranschaulicht und der Orientierung dient, ist notwendiger Bestandteil der Prüfungsordnung und ihr beizufügen.
- (3) Die Fachbereiche hinterlegen auf ihren Internetseiten allgemeine Informationen sowie Hinweise zur Umsetzung der Prüfungsordnung und Regelungen zu den angebotenen Studiengängen in der jeweils aktuellen Form.

#### **§ 5 Modularisierung**

- (1) Bachelor- und Masterstudiengänge sind modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul sollte Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs umfassen. Im Ausnahmefall können sich Module auch über mehr als ein Studienjahr erstrecken.
- (2) Ein Modul umfasst i.d.R. mindestens 5 CP und maximal 30 CP. In fachlich begründeten Fällen sind Module von 4 CP oder mehr als 30 CP möglich.
- (3) I.d.R. werden Module entweder mit einer Studienleistung oder mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen. In fachlich begründeten Fällen kann die Modulprüfung aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen bestehen.
- (4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Modulen kann vom Bestehen anderer Lehrveranstaltungen und/oder Module abhängig gemacht werden. Um Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

- (5) Die Module sind entsprechend der Mustermodulbeschreibung in der Prüfungsordnung einzeln zu beschreiben. Als Anlage „Modulhandbuch“ sind die Modulbeschreibungen Teil der Prüfungsordnung.
- (6) Die Prüfungsordnung kann Regelungen vorsehen, die eine Rückmeldung ins folgende Fachsemester ausschließen, wenn innerhalb einer festgelegten Studienzeit nicht eine Mindestanzahl von Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert bzw. nicht eine Mindestanzahl von CP erbracht wurde.

## **§ 6 ECTS-Punkte (Credit Points)**

- (1) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem CP liegt ein Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden einer/s durchschnittlichen Studierenden zugrunde. Der Workload umfasst die Präsenzzeit für die jeweiligen Lehrveranstaltungen und die Zeiten für das Selbststudium inklusive der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
- (2) Ein Studienangebot ist so zu planen, dass pro Studienjahr 60 CP vergeben werden, d.h. 30 CP pro Semester. Die Arbeitsbelastung soll pro Semester insgesamt 900 Stunden nicht übersteigen. Für die Berechnung der Präsenzzeiten werden einheitlich 15 Wochen pro Semester zugrunde gelegt.
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Ein solcher wird dann bescheinigt, wenn die in den Modulbeschreibungen genannten Bedingungen erfüllt sind. Diese Bedingungen können generell bestehen aus:
  - a) dem erfolgreichen Erbringen einer oder mehrerer Prüfungsleistungen und/oder
  - b) dem Erbringen von Studienleistungen und/oder
  - c) einer regelmäßigen festgestellten Anwesenheit (Teilnahme) an den Präsenzveranstaltungen.

Einzelheiten zu den jeweiligen Bedingungen sind in der Prüfungsordnung zu regeln.

## **§ 7 Studienleistungen**

- (1) Studienleistungen sind nach Maßgabe der Modulbeschreibung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung und/oder für die Vergabe der Credit Points.
- (2) Studienleistungen sind unbenotet und werden als „bestanden“/ „nicht bestanden“ ausgewiesen.
- (3) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind wiederholbar.

## **§ 8 Anwesenheit**

- (1) Grundsätzlich ist die regelmäßige Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen verpflichtend. Die regelmäßige Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten wie z.B. Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Da die regelmäßige Teilnahme an den zu dem Modul gehörenden Präsenzveranstaltungen erforderlich ist, um den Studienerfolg zu gewährleisten, ist diese Voraussetzung für die Zulassung zur Modul- oder Modulteilprüfung und/oder für die Vergabe der Credit Points. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen.
- (2) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung kann auch dann noch bestätigt werden, wenn nicht mehr als 10 % der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Präsenzzeit versäumt wurde. Versäumen Studierende mehr als 10 % der Präsenzzeit, können Lehrende – falls die Fehlzeiten in einem Rahmen bleiben, der das Erreichen des Studienziels nicht gefährdet – das Erbringen von Studienleistungen als Äquivalenzleistung verlangen.
- (3) Kann die regelmäßige Teilnahme nicht festgestellt werden, wird die/der Studierende nicht zur Modul- oder Modulteilprüfung zugelassen bzw. werden keine CP vergeben und muss das Modul bzw. der entsprechende Modulteil wiederholt werden. In Härtefällen, wie beispielsweise einer Erkrankung, entscheiden die Lehrenden auf der Basis eines zu begründenden Antrags über Ausnahmen von der Fehlzeitregelung sowie darüber, ob und ggf. wie das Versäumte nachgeholt werden kann. Im Krankheitsfall ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen; im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

## **§ 9 Lehr- und Lernformen**

- (1) Die folgenden Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:
  - Kurse
  - Projekte
  - Workshops
  - Seminare
  - Vorlesungen
  - Exkursionen
  - Einzelbesprechungen
  - Tutorien.
- (2) In der Prüfungsordnung wird festgelegt, in welchen Formen die Lehre im jeweiligen Studiengang erfolgt. Um den Besonderheiten der künstlerischen Ausbildung und der Weiterentwicklung des Studiums gerecht zu werden, können die in Abs.1 genannten Formen in der Prüfungsordnung durch weitere Lehrformen ergänzt werden.

## **§ 10 Praktikum**

- (1) Die Prüfungsordnungen können verpflichtende oder wählbare Praktika vorsehen, die die Studierenden frühzeitig an die Berufspraxis heranführen. Sie regeln das Qualifikationsziel eines Praktikums, das vorgesehene Verfahren und den Zeitraum (z.B. in einem bestimmten Fachsemester) der Ableistung sowie die Mindestdauer.
- (2) Die Studierenden weisen die erfolgreiche Ableistung durch Vorlage einer Bescheinigung nach, die von der Einrichtung, an der das Praktikum abgeleistet wurde, erstellt und gezeichnet sein muss.
- (3) Auf Antrag der Studierenden an den Prüfungsausschuss können berufspraktische Tätigkeiten oder Praktika, die vor dem Studium erbracht wurden, als Praktikum angerechnet werden, wenn Gleichwertigkeit besteht.
- (4) Die Fachbereiche können für weitere Regelungen Praktikumsordnungen erlassen.

## **§ 11 Studienaufenthalte im Ausland**

- (1) Ein Teil des Bachelor- beziehungsweise Masterstudiums kann im Ausland absolviert werden. Näheres, insbesondere zu Mobilitätsfenstern, können die Prüfungsordnungen regeln.
- (2) Studierende sollen vor Beginn des Auslandsstudiums mit der/m Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Gespräch über die geplanten Studien- und Prüfungsleistungen führen und sich zur Klärung administrativer Erfordernisse und von Finanzierungsmöglichkeiten fristgerecht mit dem Internationalen Büro in Verbindung setzen. Der Abschluss einer Lernzielvereinbarung („Learning Agreement“) wird empfohlen, sofern sie nicht ohnehin seitens eines Stipendiengebers oder der Gasthochschule obligatorisch ist. In diesem sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden CP vorab festzulegen. Voraussetzung für den Abschluss von Learning-Agreements ist, dass die an der Auslandshochschule angestrebten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend mit denen der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main übereinstimmen; eine direkte Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

## **§ 12 Prüfungsausschüsse**

- (1) Für jeden Fachbereich wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist unbeschadet der Verantwortlichkeit des Dekanats für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der einschlägigen Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem vorsitzenden Mitglied übertragen sind.
- (2) Jedem Prüfungsausschuss gehören zwei Professor\_innen und je eine Vertretung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben beziehungsweise der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie der Studierenden an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und jeweils eine Stellvertretung– bei den Studierenden insgesamt drei Stellvertreter\_innen– werden von den Mitgliedern der jeweiligen

Gruppen im Fachbereichsrat gewählt, die Studierenden für ein Jahr, die übrigen Mitglieder für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird durch Aushang bekannt gegeben. Jeder Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied der Professor\_innenengruppe zur/m Vorsitzenden.

- (3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.
- (4) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit im Prüfungsausschuss erlangen, verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Sie haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist in Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsverfahren anzuhören.
- (6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, wird dessen Stimmrecht durch die Stellvertretung wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann der/m Vorsitzenden Aufgaben des Prüfungsausschusses übertragen. Über getroffene Entscheidungen hat die/der Vorsitzende den Prüfungsausschuss auf der nächstmöglichen Sitzung zu unterrichten.

### **§ 13 Prüfer\_innen, Beisitz, Prüfungskommissionen**

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professor\_innengruppe, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter\_innen, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung

festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zu Prüfer\_innen werden, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, nur hierzu befugte Personen bestellt, die in dem Lehrgebiet oder im Umfeld des Lehrgebietes, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben; vor der Bestellung externer Prüfer\_innen ist den die jeweilige Fachrichtung vertretenden Professor\_innen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zum Beisitz kann jedes Mitglied der Hochschule mit entsprechenden Fachkenntnissen bestellt werden.

- (2) Der Prüfungsausschuss bildet Prüfungskommissionen, deren genaue Zusammensetzung durch die Prüfungsordnungen festgelegt wird. Eine Modulprüfung wird in der Regel durch die jeweils gegenwärtig in dem Modul Lehrenden abgenommen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Bestellung durch die zuständige Stelle bedarf. Hiervon abweichend kann das Dekanat in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Verhinderung der Lehrenden) andere Prüfer\_innen bestellen.
- (3) Künstlerische/gestalterische Prüfungen werden von einer/m Prüfenden bewertet.
- (4) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfer\_innen oder von einer/m Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzes abzunehmen.
- (5) Schriftliche Prüfungen werden von einer/m Prüfenden bewertet.
- (6) Abschlussarbeiten und Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von mindestens zwei Prüfer\_innen zu bewerten.
- (7) Die Namen der Prüfer\_innen beziehungsweise die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen sollen den Kandidat\_innen rechtzeitig, spätestens 10 Kalendertage vor den Prüfungsterminen bekannt gegeben.
- (8) Die Prüfer\_innen sowie die Beisitzer\_innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

#### **§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erbracht wurden, werden entsprechend der

Lissabon-Konvention<sup>1</sup> auf Antrag angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kompetenzen festgestellt werden können. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen. Die/der Studierende ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

- (2) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen und berufspraktische Tätigkeiten können auf bis zu 50 % der im Studiengang insgesamt zu erwerbenden Credit Points angerechnet werden, soweit sie Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind.
- (3) Studierende haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen die Bewertung, die Credit Points und die Zeitpunkte sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen hervorgehen, die sie in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher erbracht haben. Die Unterlagen sind auf Deutsch oder Englisch einzureichen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Benotungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall und im Fall von Anrechnung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt die Berechnung der Gesamtnote lediglich mit den bei Studienabschluss vorliegenden Noten gemäß ihrer in der Prüfungsordnung geregelten Gewichtung. Dies wird entsprechend auf dem Zeugnis vermerkt. Soweit Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt worden sind, besteht kein weiterer Unterrichts- oder Prüfungsanspruch.
- (5) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden.

---

<sup>1</sup> völkerrechtlicher Vertrag über die Anrechnung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region

- (6) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die bereits in einen Bachelorabschluss oder anderen ersten Studienabschluss eingebracht worden sind, können nicht zusätzlich für einen Masterstudiengang angerechnet werden.

## **§ 15 Prüfungen**

- (1) In den Modulprüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie die Qualifikationsziele, die in der Modulbeschreibung in der Prüfungsordnung benannt sind, erreicht haben. Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Module schließen i.d.R. entweder mit einer Studienleistung oder mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i.d.R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass ein Ausgleich zwischen den Modulteilprüfungen erfolgen kann. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist.
- (3) Modulprüfungen können benotet oder mit „bestanden“/ „nicht bestanden“ ausgewiesen werden. Im Falle von Nicht-Benotung ist dies in den Modulbeschreibungen der Prüfungsordnung angegeben.
- (4) Modulprüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung angesetzt werden. Gruppenprüfungen setzen voraus, dass die Einzelleistungen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.
- (5) Die Prüfungsordnung legt in der Modulbeschreibung die Prüfungsform fest. Im Studiengang sollen nach Möglichkeit verschiedene Prüfungsformen angewendet werden. Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen festzustellen.
- (6) Die Prüfungsordnung regelt die Dauer bzw. den Umfang der jeweiligen Prüfung sowie die Prüfungsanmeldung.
- (7) Vor Beginn der Prüfung sind die Studierenden von der/m Prüfungsvorsitzenden zu fragen, ob sie sich prüfungsfähig fühlen.
- (8) Studierende sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören, wenn die Kandidat\_innen damit einverstanden sind und die räumlichen Verhältnisse es

zulassen. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sowie für Kandidat\_innen, die sich zum selben Termin der Prüfung unterziehen bzw. zum Zeitpunkt der Prüfung bereits zu ihrer eigenen Prüfung angemeldet sind. Gruppenprüfungen gemäß Abs. 4 und §21, Abs. 3 werden dadurch nicht eingeschränkt.

## **§ 16 Prüfungsformen**

- (1) Als Prüfungsform für Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können künstlerische/ gestalterische Arbeiten, schriftliche Prüfungen und mündliche Prüfungen vorgesehen werden. Die Prüfungsordnung kann auch andere kontrollierbare Prüfungsformen (z.B. in digitaler Form) vorsehen, wenn die Einhaltung gleicher Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gesichert ist.
- (2) In künstlerischen/gestalterischen Prüfungen sollen Studierende auf Basis der jeweilig geforderten Kompetenzziele nachweisen, welche künstlerischen/ gestalterischen Aufgaben sie erfolgreich erkennen, erforschen und umsetzen können. Das Ergebnis der künstlerischen/gestalterischen Prüfung ist den Studierenden innerhalb von zwei Wochen bekannt zu geben und zu begründen.
- (3) In schriftlichen Prüfungen (z.B. Klausur, Hausarbeit, Bericht) sollen Studierende nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und, im Falle einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. Der Zeitraum für das Bewertungsverfahren der Prüfung und die Mitteilung des Prüfungsergebnisses soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.
- (4) In mündlichen Prüfungen sollen Studierende nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und ggf. fächerübergreifend sowie problembezogenen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der künstlerischen/gestalterischen Prüfungen sowie der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

## § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer\_innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- |     |                   |                                                                                 |
|-----|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = | sehr gut          | eine hervorragende Leistung                                                     |
| 2 = | gut               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt    |
| 3 = | befriedigend      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                  |
| 4 = | ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt             |
| 5 = | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet ist.
- (4) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, sind in der Modulbeschreibung Angaben zur Gewichtung der Teilprüfungen für die Bildung der Modulnote zu machen. Bei fehlenden Angaben zur Gewichtung werden die Teilprüfungen gleich gewichtet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Sind mehrere Prüfer\_innen an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, wird die Note nach Möglichkeit im Einvernehmen der Prüfenden gebildet. Ist kein Einvernehmen möglich, geht die Note der/s Erstprüfenden zu 70% in die Gesamtnote ein; die Note entweder der/s Zweitprüfenden bzw. der Prüfungskommissionsgruppe insgesamt zu 30 %. Sowohl bei den Benotungen der einzelnen Prüfer\_innen als auch bei der Berechnung der Prüfungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Wenn bei zwei Prüfenden die Beurteilungen für eine Prüfungsleistung um mehr als zwei ganzen Notenstufen voneinander abweichen und keine der Beurteilungen „nicht ausreichend“ lauten, ist das Gutachten einer/s dritten Prüfenden einzuholen,

die/der vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. In diesem Fall wird die Note der Prüfungsleistung durch das arithmetische Mittel der drei Bewertungen gebildet.

- (7) Wenn bei zwei Prüfenden eine Beurteilung für eine Prüfungsleistung zum Ergebnis „nicht ausreichend“ kommt und eine andere Beurteilung mindestens „ausreichend“ lautet, ist das Gutachten einer/s dritten Prüfenden einzuholen, die/der vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. In diesem Fall gilt Folgendes: wenn die/der Drittprüfende zum Ergebnis „nicht ausreichend“ kommt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Kommt die/der Drittprüfende zum Ergebnis „ausreichend“ oder besser, wird die Note der Prüfungsleistung durch das arithmetische Mittel der beiden Bewertungen gebildet, die mindestens „ausreichend“ lauten. Wenn keine Bewertung mit Noten erfolgt, sondern die Bewertung „bestanden“/ „nicht bestanden“ lautet, ist die Beurteilung der\_des dritten Prüfenden entscheidend.
- (8) Die Prüfungsordnungen treffen Regelungen zur Bildung der Gesamtnote des Bachelor- oder Masterabschlusses.. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend

- (9) Bei benoteten Bachelor- und Masterabschlüssen wird bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,2 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

## **§ 18 Nachteilsausgleich**

- (1) Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder schwerer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. Machen Kandidat\_innen glaubhaft, dass sie wegen Behinderung bzw. schwerer Krankheit oder unverschuldeter technischer Schwierigkeiten nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und/oder Bearbeitungszeit abzulegen, so wird

ihnen gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit und/oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die im Sinne von Satz 2 bestehenden Nachteile auszugleichen, ohne dass hierbei ein Niveauverlust der Leistungsanforderungen eintritt. Es kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eine gutachtliche Äußerung eines Facharztes verlangt werden. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich und mit der Meldung zur Prüfung über den Prüfungsausschuss bei den jeweiligen Prüfer\_innen zu beantragen. Über den Antrag entscheiden die jeweiligen Prüfer\_innen bei Abschlussprüfungen und in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer\_innen. Wird dem Antrag stattgegeben, gleicht die/der Prüfende den Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine alternative Gestaltung des Prüfungsverfahrens, aus.

- (2) Gesetzliche Mutterschutzfristen und Fristen der Elternzeit sind einzuhalten. Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorsieht, werden diese daher auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz verlängert. Möchten Studierende während des Mutterschutzes Prüfungen ablegen, müssen sie vorher dem Prüfungsausschuss schriftlich erklären, dass sie freiwillig an der Prüfung teilnehmen.
- (3) Außerdem kann auf rechtzeitig vor Fristablauf zu stellenden Antrag eine angemessene Verlängerung der in der Prüfungsordnung genannten Fristen gewährt werden, wenn Belastungen durch Schwangerschaft und/oder Geburt und Stillzeit, die Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen geltend gemacht und nachgewiesen werden. Die Prüfungsausschüsse können weitere triftige Gründe für einen Nachteilsausgleich zulassen.

## **§ 19 Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Abschlussmodul (Bachelor- oder Masterarbeit) kann einmal wiederholt werden. Sonstige nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung im Abschlussmodul soll in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt

werden. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen auf Antrag einen früheren oder späteren Termin genehmigen.

- (3) Sofern die Modulbeschreibungen nichts Abweichendes vorsehen, findet in der Regel für Modulprüfungen (jenseits der Module Bachelor- bzw. Masterarbeit) die erste Wiederholungsprüfung in den zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters statt. Studierende, die diese nicht bestehen, müssen die entsprechende Lehrveranstaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt erneut besuchen und erneut den Teilnahmenachweis erbringen, um im Anschluss daran die zweite Wiederholungsprüfung ablegen zu können. Je nachdem, ob die entsprechende Veranstaltung jährlich oder halbjährlich stattfindet, hat die zweite Wiederholung dementsprechend im auf die Prüfung folgenden Semester oder Studienjahr zu erfolgen. Der Prüfungsausschuss setzt den genauen Termin fest. Wird die Wiederholung zum festgelegten Termin nicht absolviert, gilt sie als nicht bestanden. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich gemäß §18 finden Anwendung.
- (4) Bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (5) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Studienleistung ist in der Regel der erneute Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung verpflichtend, sofern die Modulbeschreibung nichts Abweichendes vorsieht.

## **§ 20 Säumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Wenn Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktreten, gilt die jeweilige Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und mit geeigneten Beweismitteln belegt werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der/s Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ggf. kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der

Krankheit der/s Studierenden steht die Krankheit eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin bestimmt.

- (3) Unterbrechen Studierende die Prüfung ohne Zustimmung der/s Prüfenden und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, werden sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen und die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Stören Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, können Prüfer\_innen sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Belastende Entscheidungen ergehen unverzüglich nach Gewährung rechtlichen Gehörs durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

## **§ 21 Abschlussmodul in Bachelorstudiengängen**

- (1) Mit Absolvieren des Abschlussmoduls in Bachelorstudiengängen soll festgestellt werden, ob der/die Studierenden die jeweiligen Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeit besitzen, an einem Thema nach künstlerischen/gestalterischen und wissenschaftlichen, theoretischen Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (2) Der Umfang des Abschlussmoduls beträgt mindestens 6 und kann bis zu 20 CP betragen. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel des Moduls im Hinblick auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt den jeweiligen Umfang des Abschlussmoduls fest.
- (3) Die Prüfungsordnung kann Abschlussprüfungen in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussprüfungen, die von mehreren Studierenden in der Gruppe absolviert werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) Die Prüfungsordnungen treffen Regelungen zu der Anmeldung zum Abschlussmodul und ihren Voraussetzungen.

- (5) Das Thema der Bachelorarbeit oder des Bachelorprojekts kann nach Ausgabe des Themas innerhalb der ersten sechs Wochen einmal zurückgegeben und gewechselt werden. Der Abgabe- und Prüfungstermin verändert sich dadurch nicht. Sonst ist nur ein Rücktritt von der Prüfung und erneute Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin möglich, und zwar einmal jenseits der vom Nachteilsausgleich erfassten Fälle.
- (6) Bei der Abgabe haben Studierende schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit oder die zugeordneten Teilbereiche selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (7) Für die Bachelorarbeit oder schriftliche Ausarbeitung gilt §16 entsprechend. Wird die Bachelorarbeit von einer Prüfungskommission beurteilt, gelten §17, Abs. 5-7 entsprechend.
- (8) Die Prüfungsordnung regelt, in welcher Frist das Bewertungsverfahren abgeschlossen sein soll.
- (9) Wird das Abschlussmodul mit „nicht ausreichend“ (Note 4,1 oder schlechter) bewertet, kann es einmal wiederholt werden.

## **§ 22 Abschlussmodul in Masterstudiengängen**

- (1) Mit Absolvieren des Abschlussmoduls in Masterstudiengängen sollen Studierende zeigen, dass sie ein Thema aus ihrem Studiengang selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Frist bearbeiten können, das den höheren Anforderungen und einem höheren Schwierigkeitsgrad im Vergleich zu grundständigen Studiengängen gerecht wird bzw. das sich durch höhere Anforderungen an das künstlerische/ gestalterische Vermögen auszeichnet.
- (2) Der Umfang des Abschlussmoduls beträgt mindestens 15 und höchstens 40 CP. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel des Moduls im Hinblick auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt den jeweiligen Umfang des Abschlussmoduls fest.
- (3) Die Prüfungsordnung kann Abschlussprüfungen in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussprüfungen, die von mehreren Studierenden in der Gruppe absolviert werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

- (4) Die Prüfungsordnungen treffen Regelungen zu der Anmeldung zum Abschlussmodul und ihren Voraussetzungen.
- (5) Das Thema der Masterarbeit oder des Masterprojekts kann nach Ausgabe des Themas I innerhalb der ersten sechs Wochen einmal zurückgegeben und gewechselt werden. Der Abgabe- und Prüfungstermin verändert sich dadurch nicht. Sonst ist nur ein Rücktritt von der Prüfung und erneute Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin möglich, und zwar einmal jenseits der vom Nachteilsausgleich erfassten Fälle.
- (6) Bei der Abgabe haben Studierende schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit oder die zugeordneten Teilbereiche selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (7) Für die Masterarbeit oder schriftliche Ausarbeitung gilt §16 entsprechend. Wird die Masterarbeit von einer Prüfungskommission beurteilt, gelten §17, Abs. 5-7 entsprechend.
- (8) Die Prüfungsordnung regelt, in welcher Frist das Bewertungsverfahren abgeschlossen sein soll.
- (9) Wird das Abschlussmodul mit „nicht ausreichend“ (Note 4,1 oder schlechter) bewertet, kann es einmal wiederholt werden.

### **§ 23 Widersprüche**

Für Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und Prüfungsentscheidungen gelten – nach Anhörung des Prüfungsausschusses – die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung, des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Hessischen Hochschulgesetzes.

### **§ 24 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der letzten Beurteilung ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Prüfungsordnungen regeln, welche weiteren Angaben das Zeugnis enthält. Es ist von der/dem Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

- (2) Das Zeugnis wird in Deutsch und Englisch ausgestellt.

## § 25 Bachelor- bzw. Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor- bzw. Masterprüfung erhalten Studierende eine Bachelor- bzw. Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird in Deutsch und Englisch ausgestellt.

## § 26 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei sind die Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Notenverteilungsskala. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolvent_innen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,2 (sehr gut mit Auszeichnung)		
1, 3 bis 1,5 (sehr gut)		
1,6 bis 2,5 (gut)		
2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
3,6-4,0 (ausreichend)		
Total		100%

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolvent\_innen des jeweiligen Studiengangs im selben Studienjahr. Die Referenzgruppe kann ggf. auf Absolvent\_innen von bis zu drei Studienjahren ausgedehnt oder um Absolvent\_innen anderer Studiengänge desselben Fachbereichs erweitert werden.

### **§ 27 Transcript of Records**

Den Studierenden wird eine Leistungsübersicht in Deutsch und Englisch ausgestellt, in der alle absolvierten Studienleistungen mit den zugeordneten Credit Points und Noten ausgewiesen werden. Es werden auch Leistungen, die über den Studiengang hinaus erbracht werden, berücksichtigt. Nicht bestandene Prüfungen werden ausgewiesen.

### **§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 rechtliches Gehör zu gewähren.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 sind die Urkunde, das Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und das Transcript of Records einzuziehen.

### **§ 29 Einsicht in Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird den Kandidat\_innen Einsicht in alle sie betreffenden Prüfungsunterlagen (einschließlich der Protokolle und etwaiger Gutachten) gewährt.

**§ 30 In-Kraft-Treten**

Diese Allgemeinen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main in Kraft und gelten für alle Studierenden, die beginnend zum WiSe 22/23 ihr Bachelor- oder Masterstudium aufnehmen.

Offenbach am Main, den 05.08.2022



Prof. Bernd Kracke

Präsident

<b>[Modulname]</b>			
<b>Modulnummer</b>	<b>Workload</b> xx h, davon • xx h Präsenzzeit • xx h Selbststudium	<b>CP</b>	<b>Dauer des Moduls</b>
<b>Kompetenzziele</b>			
<b>Inhalte</b>			
<b>Lehrveranstaltungen</b>			
<b>Studienleistung</b>			
<b>Modulprüfung</b>			
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul</b>			
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>			
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<b>Beginn</b>	<b>Studiensemester</b>	